

HRK Hochschulrektorenkonferenz, Ahrstraße 39, D-53175 Bonn

Vorsitzender des
Wirtschaftsausschusses
Herrn Christopher Vogt
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kontakt:

Tel.: (0228) 887-112
Fax: (0228) 887-184
praesident@hrk.de

Zeichen:

ro

Nur per Email:

Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

**Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes
(ArchIngKG) sowie Neufassung des Gesetzes zum Schutze der
Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz – IngG)
Gesetzentwurf der Landesregierung**

08. April 2016

Drucksache 18/3724

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) möchte ich Ihnen eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ArchIngKG) sowie zu der Neufassung des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz – IngG) übersenden (Drucksache 18/3724).

Die HRK ist der freiwillige Zusammenschluss der staatlichen und staatlich anerkannten Universitäten und Hochschulen in Deutschland. Sie hat gegenwärtig 268 Mitgliedshochschulen. In ihnen sind rund 94 Prozent aller Studierenden in Deutschland immatrikuliert.

Die HRK ist die Stimme der Hochschulen gegenüber Politik und Öffentlichkeit und sie ist das Forum für den gemeinsamen Meinungsbildungsprozess der Hochschulen. Sie befasst sich mit allen Themen, die Aufgaben der Hochschulen betreffen: Forschung, Lehre und Studium, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, internationale Kooperationen sowie Selbstverwaltung. In diesem Zusammenhang hat sie sich eingehend mit den Fragen des Diplom-Ingenieurs beschäftigt und auch immer wieder mit den Novellierungen von Ingenieurgesetzen in den Ländern, so zuletzt im 131. Senat im Oktober 2015, als sie den Beschluss „Eckpunkte zur Novellierung von Ingenieurgesetzen“ gefasst hat (s. **Anlage**).

Klarstellend möchte ich voranstellen, dass wir nur zu den Aspekten, die hochschulische Interessen betreffen, Stellung nehmen.

I. Grundsätzliches

Für die deutschen Hochschulen ist es bei der Ausgestaltung von Ingenieurgesetzen unabdingbar, dass sich die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur direkt aus dem Gesetz ergibt, ohne dass ein weiterer Rechtsakt in Form der Verleihung etc. durch eine Kammer oder ähnlicher Einrichtung notwendig wäre. Jeder erfolgreiche Absolvent und jede erfolgreiche Absolventin eines einschlägigen Studiums einer technischen, ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern muss zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur berechtigt sein. Die Mitgliedschaft in einer Kammer darf in diesen Fällen nicht Voraussetzung für das Führen der Berufsbezeichnung sein.

Die HRK teilt die Ansicht der Wirtschaftsministerkonferenz, dass die inhaltlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ weiterhin länderübergreifend angenähert werden sollten und regt daher an, den Beschluss der gemeinsamen Wirtschaftsministerkonferenz vom 9./10.12.2015 bei den Veränderungen des Ingenieurgesetzes in Baden-Württemberg zu berücksichtigen.

II. Zu einzelnen Regelungen

§2 Abs. 1 Nr.1 IngGE Berufsbezeichnung

Die Eingrenzung auf technische oder technisch-naturwissenschaftliche Studiengänge erfasst nicht das Spektrum der Ingenieurwissenschaften. Auch in der Biologie und Biomedizin gibt es ingenieurrelevante Anwendungsgebiete. Seit längerem ist nicht nur eine Konvergenz der technischen Systeme, sondern auch ein Aufeinander zubegehen der Fachdisziplinen zu beobachten.

Die gesetzliche Festlegungen eines MINT-Fächerkanons, der dem Studiengang sein überwiegendes Gepräge gibt, ist entbehrlich, da die Hochschulen die Studiengängen im Rahmen der Hochschulautonomie und auf Basis der geschützten Lehrfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG entwickeln. Sie legen daher fest, um welche Art von Studiengang es sich handelt und dokumentieren das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ im Diploma Supplement unter Punkt 5.2.

§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 4

Die Ermächtigung des Wirtschaftsministeriums, eine Rechtsverordnung bzgl. Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere zu deren Voraussetzungen, Inhalt, Durchführung und Dauer etc., zu erlassen, berührt den akademischen Bereich und stellt einen Eingriff in die Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit (Lehre und Forschung), Art. 5 Abs. 3 GG dar. Durch die Rechtsverordnung wird zumindest mittelbar Einfluss auf die Gestaltung der Curricula an den Hochschulen genommen werden. Es lassen sich keine Kriterien für eine Abwägung erkennen, die Eingriff in das Gestaltungsrecht bezüglich der Hochschulcurricula als Ausfluss der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG rechtfertigen. § 11 Abs. 1 Nr. 1 enthält zudem keine Erwägungen zur Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit eines solchen Eingriffs. Gegen den Regelungsvorschlag bestehen daher erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. Horst Hippler

Anlage

Beschluss des
131. Senats der HRK
am 15. Oktober 2015
in Berlin

**Eckpunkte zur
Novellierung von
Ingenieurgesetzen**

HRK Hochschulrektorenkonferenz

Die Stimme der Hochschulen

Ahrstraße 39 Tel.: 0228/887-0 post@hrk.de
D-53175 Bonn Fax: 0228/887-110 www.hrk.de

- I.** Durch Regelungen in Ingenieurgesetzen darf die Autonomie der Hochschulen nicht unangemessen eingeschränkt werden. Quantitative Festlegungen von fachwissenschaftlichen Anteilen in Studiengängen in den Ingenieurgesetzen greifen in unzulässiger Weise in die Gestaltungsfreiheit der Hochschulen über ihre Studienangebote als Ausfluss der grundgesetzlich geschützten Wissenschaftsfreiheit ein und sind daher nicht akzeptabel.
- II.** Für die deutschen Hochschulen ist es bei der Ausgestaltung von Ingenieurgesetzen unabdingbar, dass sich die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur direkt aus dem Gesetz ergibt, ohne dass ein weiterer Rechtsakt in Form der Verleihung etc. durch eine Kammer oder eine ähnliche Einrichtung notwendig ist.
- III.** Jede Absolventin und jeder Absolvent eines einschlägigen Studiums einer technischen, ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern muss zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur berechtigt sein. Die Mitgliedschaft in einer Kammer darf in diesen Fällen nicht Voraussetzung für das Führen der Berufsbezeichnung sein. Die inhaltlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" müssen weiterhin länderübergreifend angenähert bleiben.
- IV.** Die Hochschulen weisen auf ihren Abschlussurkunden oder im „Diploma Supplement“ darauf hin, dass die Absolventinnen und Absolventen nach dem Ingenieurgesetz des jeweiligen Bundeslandes die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ tragen dürfen. Dadurch wird ausreichende Transparenz und Klarheit geschaffen.